

LU_GERICHTE 7H 19 122 vom 22. April 2020

LU Gerichte, 2020-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_7H_19_122

FR: LU_GERICHTE 7H 19 122 du 22 avril 2020

IT: LU_GERICHTE 7H 19 122 del 22 aprile 2020

Regeste

Rügen über Verhältnisse an einer Gemeindeversammlung, welche nach Ansicht von Stimmberechtigten einen ordnungsgemässen Versammlungsablauf nicht garantieren, sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben vor Versammlungsablauf der Versammlungsleitung gegenüber geltend zu machen. Später – insbesondere nach Ablauf der Gemeindeversammlung – ist das Recht verwirkt, solche Rügen zu erheben (Bestätigung der Praxis). | Art. 5 Abs. 3 BV, Art. 34 Abs. 2 BV; § 105 StRG. | Stimmrecht

Erwägungen

E. 5.1

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde machen die Beschwerdeführer weiter geltend, der Präsident hätte für einen geordneten Versammlungsablauf sorgen müssen. Die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes gewährleisten eine formell korrekte Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Jeder Stimmberechtigte habe Anspruch darauf, dass das Abstimmungsergebnis den Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht wiedergibt. Dazu zähle auch eine Kontrolle der Teilnehmenden der Gemeindeversammlung. Gemäss § 104 Abs. 3 StRG sei es Aufgabe der Stimmzähler, nach der Eröffnung der Versammlung die Anzahl der Teilnehmer zu ermitteln und das Ergebnis bekannt zu geben. Weiter habe das Versammlungsbüro jedem Teilnehmer der Versammlung einen Stimmzettel auszuhändigen, welcher mit einem Amtsstempel versehen sei. Dieser sei handschriftlich auszufüllen. Die Stimmzähler hätten die ausgefüllten Stimmzettel einzusammeln und das Ergebnis während der Versammlung unverzüglich zu ermitteln.

E. 5.2

Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, der Versammlungsablauf sei nicht korrekt erfolgt und die Versammlungsleitung sei ihrer Aufgabe nicht oder nur ungenügend nachgekommen, erweisen sich diese Vorbringen nach dem Erwogenen als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Dies betrifft die Rüge, an der Versammlung sei keine Kontrolle der Teilnehmenden erfolgt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf das unter E. 3.1 Ausgeführte verwiesen werden. Soweit die Beschwerdeführer vor Kantonsgericht erstmals vorbringen, die Versammlungsleitung hätte vor der geheimen Abstimmung über die Erweiterung der Deponiezone die Anzahl Stimmberechtigten abzählen lassen müssen, ist gestützt auf § 154 Abs. 2 VRG (in der Fassung, gültig seit 1.9.2015) darauf einzugehen (E. 1.3 am Schluss). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 104 Abs. 3 StRG. Danach ermitteln die Stimmzähler nach der Eröffnung der Versammlung die Anzahl der Teilnehmenden und gibt diese bekannt. Der Präsident erkundigt sich ebenfalls zu Beginn der Versammlung, ob Nicht-Stimmberechtigte anwesend sind und fordert diese auf, die Plätze der Stimmberechtigten zu verlassen (§ 104

Abs. 1 StRG). Eine gesetzliche Regelung, wonach die Anzahl Stimmberechtigten vor jeder einzelnen Abstimmung nochmals nachgezählt werden müsste oder dass die Nicht-Stimmberechtigten jeweils nochmals aufgefordert werden müssten, sich vom Platz der Stimmberechtigten zu entfernen, ist dem StRG nicht zu entnehmen. Wiederholtes Zählen der Versammlungsteilnehmer, und dies bei jedem Traktandum, verlangt das StRG auch dann nicht, wenn an einer Veranstaltung eine grosse Anzahl von Versammlungsteilnehmenden anwesend ist. Abgesehen von alledem haben sich die Beschwerdeführer an der Gemeindeversammlung unmittelbar vor der Behandlung des Traktandums 3 nicht veranlasst gesehen, ein zu diesem Zeitpunkt angebliches Kommen und Gehen zur Sprache zu bringen und sich mit Bezug auf diese Versammlungsphase von der Versammlungsleitung mit Hilfe eines Ordnungsantrags Klarheit über die Anzahl Stimmberechtigten zu verschaffen, obwohl ihnen dies zumutbar gewesen wäre. Auch dieser Aspekt erhellt, dass die Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen nicht durchdringen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführer bemängeln weiter, an der Versammlung seien zwei verschiedene Arten von Stimmzetteln im Umlauf gewesen, nämlich Stimmzettel mit und ohne Handstempel. Der Gemeinderat behauptete, er sei auf die Versammlung vorbereitet gewesen und habe mit 550 Teilnehmern gerechnet. Damit habe er wohl 550 Stimmzettel mit Amtsstempel und mit einem Handstempel vorbereitet gehabt, indes keine Reservestimmzettel, welche ebenfalls mit Handstempel versehen gewesen seien. Wenn man schon mit einer Anzahl von 550 Teilnehmern rechne, sollten dementsprechend genügend Reservestimmzettel parat sein, die gleich aussehen würden. Verglichen mit einer Abstimmung im Urnenbüro, wo verschiedene Stimm- und Wahlzettel zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führten, sei der Umgang an der Gemeindeversammlung leichtfertig. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern (JSD) hält namens der Vorinstanz in seiner Vernehmlassung fest, im Unterschied zur Gemeindeversammlung, an welcher die Abstimmungszettel vor Ort an die Anwesenden verteilt werden, werde das Abstimmungsmaterial bei einer Urnenabstimmung allen Stimmberechtigten zugestellt. Bei einer Urnenabstimmung sei die Zahl der Stimmberechtigten im Voraus bekannt. An der Gemeindeversammlung erhielten allein die Anwesenden einen Stimmzettel.

E. 6.2

Bei einer Gemeindeversammlung wird dem Grundsatz nach offen durch Handmehr abgestimmt, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird (§ 107 StRG). Im vorliegenden Fall wurde über die Erweiterung der Deponiezone geheim abgestimmt. Diesfalls müssen die Stimmzettel nach Massgabe von § 121 Abs. 2 lit. a StRG mit einem Amtsstempel versehen sein. Ein Handstempel ist entbehrlich. Angesichts dieser Rechtslage ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz darauf hinweist, dass der gültige Stimmzettel für eine geheime Abstimmung an einer Gemeindeversammlung (bloss) mit einem offiziellen Stempel (dem Amtsstempel) versehen sein muss. Die Beschwerdeführer stellen nicht in Abrede, dass auf den verwendeten Stimmzetteln ein Stempel angebracht worden war. Damit hat die Leitung der Gemeindeversammlung für die umstrittene geheime Abstimmung der Rechtslage Rechnung getragen, weshalb der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch in diesem Punkt kein Erfolg beschieden ist. Im Übrigen ist ergänzend hierzu auf E. 11 des angefochtenen Entscheids hinzuweisen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführer monieren weiter, an der Gemeindeversammlung sei das Stimmgeheimnis nicht gewahrt worden. Der Gemeinderat behaupte, sämtliche Stimmberechtigten hätten ihren Stimmzettel unter Aufsicht der Stimmzähler persönlich in die Urne werfen können. Die Vorinstanz halte es für zulässig, dass Stimmzettel in den Reihen nicht einzeln verteilt und wieder eingesammelt werden. An einer Gemeindeversammlung, wie jener vom 12. Dezember 2018, erachte man es also für möglich, dass ein Stimmberechtigter mehrere Stimmzettel nehmen und wieder einwerfen könne. An der Gemeindeversammlung seien in den Stuhlreihen und unter den stehenden Anwesenden eine unbekannte Anzahl Stimmzettel herumgereicht worden. Die Stimmberechtigten hätten somit ohne Probleme mehrere Stimmzettel nehmen, aufstehen, hinausgehen, diese ausfüllen und wieder hereinkommen können. Mit einem solchen System könne nicht garantiert werden, dass alle nur das tun, was sie tun dürfen. Die Vorinstanz verkenne, dass vor allem im hinteren Bereich chaotische Zustände und keine Ordnung geherrscht habe. Es seien Leute ein- und ausgegangen, während die Stimmzettel verteilt und wieder eingesammelt worden seien. Die Stimmzähler hätten keine Übersicht gehabt. Es habe keine Ordnung geherrscht. Zudem habe das Stimmgeheimnis nicht gewahrt werden können, weil die Stimmzettel in der Reihe wieder "gesammelt eingesammelt" worden seien. Jeder in der Reihe habe erkennen können, was der Nachbar abgestimmt habe. Die geheime Abstimmung an der Gemeindeversammlung diene dazu, dass jeder seinen freien Willen äussern könne. Dies werde zur Farce, wenn der Stimmzettel nicht einzeln von jedem selbst in die Urne geworfen werden könne.

E. 7.2

Soweit die Beschwerdeführer die ihnen damals nicht verborgen gebliebenen, angeblich ungeordneten Verhältnisse während der geheimen Abstimmung vor Gericht beklagen, hätten sie solches unverzüglich an der Veranstaltung selbst mit einem entsprechenden Ordnungsantrag bei der Versammlungsleitung geltend machen müssen, mit dem Begehren an die Adresse der Versammlungsleitung, den Verlauf der geheimen Abstimmung solchermassen in geordnete Bahnen zu lenken, dass die geheime Abstimmung korrekt abgewickelt wird, um so nicht zuletzt das Abstimmungsgeheimnis wahren zu können. Nicht ersichtlich ist, inwiefern es ihnen den Umständen entsprechend verwehrt gewesen wäre, dieser Obliegenheit Rechnung zu tragen. Diesbezüglich haben die Beschwerdeführer damals nichts unternommen. Wie bereits ausgeführt, können Stimmberechtigte, die eine Intervention unterlassen haben, welche, wie im vorliegenden Fall, nach den Umständen als zumutbar erscheint, sich in der Folge insbesondere nicht mehr darauf berufen, die Abstimmung sei zufolge Verletzung des Stimmgeheimnisses, die ihre Ursache in einem ungeordneten Abstimmungsverlauf gehabt habe, nicht korrekt zustande gekommen. Abgesehen davon weist das JSD in der Vernehmlassung in der Sache nachvollziehbar darauf hin, dass die Durchführung der geheimen Abstimmung an der Gemeindeversammlung regelmässig aufgrund der sozialen Kontrolle durch die Teilnehmenden in einer Weise überwacht wird, die dem geordneten Verlauf diene. Damit erweist sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbehelflich. Insgesamt erweisen sich die Einwendungen der Beschwerdeführer als unbegründet. Ergänzend kann auf die umfassenden Ausführungen des Regierungsrats verwiesen werden, denen sich das Gericht anschliesst. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.